

Vertriebsvereinbarung

zwischen

dkm24 GmbH

Deckungskonzeptmakler & Back Office

Weinberg 64 a

31134 Hildesheim

Fon: 05121/1670-20 Fax: 05121/1670-29

Email: info@dkm24.de

Internet: www.dkm24.de

(Im Folgenden „dkm24“ genannt)

und

(Im Folgenden Vertriebspartner genannt)

§ 1 Präambel

dkm24 ist seit mehreren Jahren als Deckungskonzeptanbieter und Back Office für freie Versicherungsvermittler in Deutschland tätig.

Die Bestimmungen dieses Vertrages regeln die Zusammenarbeit zwischen dkm24 und dem Vertriebspartner.

Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Verpflichtungen von dkm24 aus der jeweiligen Courtagevereinbarung zwischen dkm24 und den Versicherern, die auch im Verhältnis zwischen dkm24 und dem Vertriebspartner gelten, soweit hier nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Rechtliche Stellung des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner ist als selbständiger Handelsmakler nach § 93 ff. Handelsgesetzbuch (Versicherungsmakler) tätig. Der Vertriebspartner ist jeweils Sachwalter des Kunden bzw. Versicherungsnehmers.
2. Der Vertriebspartner vermittelt gewerbsmäßig Versicherungsverträge, ohne vertraglich dazu von dkm24 beauftragt oder sonst mit dkm24 ständig verbunden zu sein.

§ 3 Rechte und Pflichten des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner ist in keinem Fall berechtigt, dkm24 und/oder die Versicherer rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als Vertreter derselben zu bezeichnen. Der Vertriebspartner ist ausschließlich Interessenvertreter des Kunden.
2. Soweit Kunden Schadensersatzansprüche gegenüber dkm24 geltend machen, die vom Vertriebspartner verursacht worden sind oder aufgrund seiner Sachwalterstellung bestehen, verpflichtet sich dieser, dkm24 von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Versicherungsmakler (insbesondere auch die Vorschriften zum Datenschutz und Geldwäsche) umfassen zu beachten.

§ 4 Rechte und Pflichten von dkm24

1. dkm24 behält sich vor, vom Vertriebspartner vermittelte Angebote von Kunden abzulehnen.
2. Dem Vertriebspartner wird für alle von ihm zugeführten Kunden Kundenschutz – auch bis zu einem Jahr nach Vertragsbeendigung – gewährt. Darüber hinaus verpflichtet sich dkm24 die Kundenadressen nur im Rahmen der Vermittlung der Kunden an die Versicherer zu nutzen; insbesondere wird dkm24 die Kundenadressen nicht an Dritte verkaufen oder weitergeben.
3. dkm24 verpflichtet sich, mit den bei dem Vertriebspartner angestellten Mitarbeitern während der Dauer dieses Vertrages und bis zum Ablauf von 24 Monaten nach Ausscheiden des Mitarbeiters bei dem Vertriebspartner keine Vertriebsvereinbarung abzuschließen. Soweit entgegen dieser Vereinbarung eine Vertriebsvereinbarung mit diesen Mitarbeitern zustande kommt, verpflichtet sich dkm24, diese möglichst umgehend zu kündigen. Weitergehende Ansprüche gegen dkm24 sind für diesen Fall ausgeschlossen.
4. Die vermittelten Kunden/ VN sind Eigentum des Vertriebspartners und nicht von dkm24.

§ 5 Werbung

1. Die dem Vertriebspartner übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von dkm24 bzw. des jeweiligen Versicherers.
2. Soweit der Vertriebspartner in seinen eigenen Unterlagen auf die Zusammenarbeit mit dkm24 hinweist, ist die Gestaltung dieser Unterlagen von dkm24 vorab zu genehmigen. Das Gleiche gilt für die Werbung für Produkte, die eine Courtage nach § 7 auslösen.

§ 6 Vertragslaufzeit, Abtretbarkeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien haben das Recht, die Vertriebsvereinbarung jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.
2. Ausschließlich dkm24 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Dritten abzutreten und zu übertragen.

§ 7 Courtage (Kompositgeschäft)

1. Der Vertriebspartner erhält von dkm24 für jeden Versicherungsvertrag, der auf die Vermittlung des Vertriebspartners zurückzuführen ist, eine Courtage gem. dem vereinbarten Courtagetableau (Anlage 1). Änderungen des Courtagetableaus werden dem Vertriebspartner umgehend mitgeteilt. Die jeweils aktuelle Fassung erlangt automatisch ab Einführung Gültigkeit und wird dem Vertriebspartner rechtzeitig zugesandt.
2. Für Personenversicherungen (Leben-, Renten- und Krankenversicherung) ist eine separate Vereinbarung erforderlich.
3. Mit der Courtage wird die gesamte Tätigkeit des Vertriebspartners einschließlich aller ihm dabei entstehenden Aufwendungen und Kosten abgegolten.
4. Abrechnungen werden von dkm24 jeweils zum Monatsende erstellt und beinhalten die bis zum Abrechnungsdatum bei dkm24 eingegangenen Courtagezahlungen der Versicherer sowie die bei Konzepten mit Inkasso durch dkm24, die Courtage aus den Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer. Sobald die Abrechnung einen an den Vertriebspartner zu zahlenden Betrag von Euro 50 übersteigt, leistet dkm24 an den Vertriebspartner eine Gutschrift in dieser Höhe. Die Zahlung der Gutschrift wird mit dem Zugang der Abrechnung bei dem Vertriebspartner fällig.
5. Alle auf Grundlage dieser Vereinbarung von dkm24 geleisteten Courtagezahlungen teilen grundsätzlich das Schicksal der Prämie des jeweiligen Versicherungsvertrages.

Bei Courtagerückforderung durch die Versicherer ist dkm24 berechtigt, die an die Vertriebspartner vergütete Courtage zurückzufordern.

6. Kosten, die durch Mahnverfahren bzw. Lastschriftwidersprüche des Antragstellers bei Inkasso durch dkm24 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers und werden von dkm24 im Mahnverfahren geltend gemacht.
7. Erfolgt während der Laufzeit einjähriger Versicherungsverträge ein Wechsel des Versicherungsnehmers zu einem anderen Makler oder einem anderen Vermittler, so erhält der Vertriebspartner die Courtage bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Die gilt auch wenn der Vertrag aufgrund einer Verlängerungsklausel weiter besteht.
8. Der Vertriebspartner hat bei Inkasso durch dkm24 keinen Rechtsanspruch auf die gerichtliche Einforderung des fälligen Beitrages seitens dkm24/Risikoträger gegenüber dem Versicherungsnehmer. dkm24 wird das außergerichtliche Mahnverfahren betreiben.

9. Die Courtage aus noch bestehenden aktiven Verträgen wird auch nach Beendigung dieses Vertrages von dkm24 an den Vertriebspartner weitergezahlt. Dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages und unter der Prämisse, dass der Betriebspartner weiterhin als selbständiger Handelsmakler gemäß § 2 tätig ist. Darüber hinaus muss die jährliche noch abzurechnende Gesamtprovision mindestens 500 € betragen. Fällt die jährliche Gesamtprovision unter die Grenze von 500 € entfällt die Auszahlung.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dass gilt für diese Bestimmung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder lückenhafte Regelung ist vielmehr durch eine solche zu ergänzen bzw. aufzufüllen, die dem von den Parteien gewollten Ergebnis in gesetzlicher Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist der Sitz von dkm24. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ebenfalls der Sitz von dkm24, soweit Vertriebspartner Kaufmann i. S. des HGB ist.
4. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung verlieren alle früheren Vereinbarungen einschließlich Anlagen ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertriebspartner (Stempel/Unterschrift)

dkm24 (Stempel/Unterschrift)

Nachtrag I zur Vertriebsvereinbarung

zwischen

dkm24 GmbH

Deckungskonzeptmakler & Back Office

Weinberg 64 a

31134 Hildesheim

Fon: 05121/1670-20 Fax: 05121/1670-29

Email: info@dkm24.de

Internet: www.dkm24.de

und

1. Über dkm24 vermittelte Krankenversicherungsanträge erhalten Sie Courtagen im Rahmen dieser Courtagezusage und der beiliegenden Courtagetabelle sowie den Courtagebestimmungen des jeweiligen Versicherers (Risikoträgers). Diese sind Bestandteil der Courtagezusage. Die Courtagen teilen das Schicksal der Prämie. Über die Annahme von Versicherungsanträgen entscheiden die Gesellschaften nach eigenem Ermessen. Für abgelehnte Anträge wird keine Vergütung oder Entschädigung geschuldet.
2. Die Courtagezusage wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Sie haben solange einen Rechtsanspruch auf Courtagen wie kein anderer Maklerauftrag vorliegt und der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Versicherungsprämien zahlt. Weitere Bedingungen sind mit diesem Rechtsanspruch nicht verbunden. Gleiches gilt, vorbehaltlich einer Prüfung der persönlichen Unterlagen, für einen von Ihnen bestimmten Rechtsnachfolger.
3. Das Beitragsinkasso wird unmittelbar durch die Versicherer durchgeführt. Gleiches gilt für die Abwicklung von Leistungsfällen. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, Beiträge um Courtageinteresse der Vertriebspartners einzuklagen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Courtagezusage bedürfen der Schriftform. Innerhalb der Courtagezusage sind die einzelnen Tabellen, Bestimmungen, Grundlagen und Vereinbarungen der Gesellschaft rechtlich selbständige Teile und daher getrennt aufhebbar. Die Aufhebung eines Teiles beeinflusst die Gültigkeit der anderen daher nicht. Sollten Bestimmungen dieser Courtagezusage ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vereinbarungen davon unberührt.

5. Der Vertriebspartner beachtet in eigener Verantwortung die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.
6. Sie erhalten die Courtage aus dem Netto-Neubeitrag bei Neuverträgen bzw. dem Netto-Mehrbeitrag bei Änderungsverträgen einschließlich etwaiger Risikozuschläge, soweit sie in zeitlichem Zusammenhang mit den Neu- bzw. Mehrbeitrag gefordert und vereinbart werden. Nicht enthalten ist der gesetzliche Zuschlag.
Für während der Vertragslaufzeit nachträglich nicht ab Versicherungsbeginn vereinbarte Risikozuschläge wird keine Courtage gewährt.
Altersumstufungen sowie Beitragserhöhungen als Folge vereinbarter Beitragserhöhungsklausel zählen nicht als Mehrbeitrag.
7. Die Abschlusscourtage ist zum dokumentierten Versicherungsbeginn fällig. Die Auszahlung erfolgt zum Provisionsstichtag, der dem Versicherungsbeginn folgt, frühestens jedoch nach Eingang der Erstprämie durch den VN.
8. Die Stornohaftzeit beträgt bis zu 24 Monate. Das Konto des Vertriebspartners wird als Verrechnungskonto geführt.
Die Prämie ist bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag in der Regel verdient, wenn für die Versicherung wenigstens 12 Monatsbeiträge gezahlt wurden.
Sind noch nicht 12 Monatsbeiträge bei Erlöschen bzw. Herabsetzung der Versicherung vom Versicherungsnehmer gezahlt, so wird die bereits gutgeschriebene Abschlusscourtage zurückgebucht. Sind einem Versicherungsnehmer Beiträge aus den ersten 12 Versicherungsmonaten zu erstatten oder anzurechnen, so wird die bereits gutgeschriebene Abschlusscourtage ebenfalls anteilig zurückgebucht.
Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag ist die Abschlusscourtage mit Zahlung des Einmalbeitrages verdient.
9. Die Stornoreserve beträgt 10 % aus der verdienten Provision und wird bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € angesammelt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertriebspartner (Stempel/Unterschrift)

dkm24 (Stempel/Unterschrift)

Nachtrag II zur Vertriebsvereinbarung

zwischen

dkm24 GmbH

Deckungskonzeptmakler & Back Office

Weinberg 64 a

31134 Hildesheim

Fon: 05121/1670-20 Fax: 05121/1670-29

Email: info@dkm24.de

Internet: www.dkm24.de

und

1. Über dkm24 vermittelte Lebens-/Rentenversicherungsanträge erhalten Sie Courtagen im Rahmen dieser Courtagezusage und dem beiliegenden Konditionsblatt sowie den Courtagebestimmungen des jeweiligen Versicherers (Risikoträgers). Diese sind Bestandteil der Courtagezusage. Die Courtagen teilen das Schicksal der Prämie. Über die Annahme von Versicherungsanträgen entscheiden die Gesellschaften nach eigenem Ermessen. Für abgelehnte Anträge wird keine Vergütung oder Entschädigung geschuldet.
2. Die Courtagezusage wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Sie haben solange einen Rechtsanspruch auf Courtagen wie kein anderer Maklerauftrag vorliegt und der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Versicherungsprämien zahlt. Weitere Bedingungen sind mit diesem Rechtsanspruch nicht verbunden. Gleiches gilt, vorbehaltlich einer Prüfung der persönlichen Unterlagen, für einen von Ihnen bestimmten Rechtsnachfolger.
3. Das Beitragsinkasso wird unmittelbar durch die Versicherer durchgeführt. Gleiches gilt für die Abwicklung von Leistungsfällen. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, Beiträge um Courtageinteresse der Vertriebspartners einzuklagen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Courtagezusage bedürfen der Schriftform. Innerhalb der Courtagezusage sind die einzelnen Tabellen, Bestimmungen, Grundlagen und Vereinbarungen der Gesellschaft rechtlich selbständige Teile und daher getrennt aufhebbar. Die Aufhebung eines Teiles beeinflusst die Gültigkeit der anderen daher nicht. Sollten Bestimmungen dieser Courtagezusage ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vereinbarungen davon unberührt.

5. Der Vertriebspartner beachtet in eigener Verantwortung die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.
6. Der Makler erhält für die Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen eine Courtage als Abschlussvergütung. Für die Ermittlung der Höhe der Courtage wird der jeweilige Satz zugrunde gelegt, den der Makler nach dem bei Vermittlung des Geschäftes gemäß dieses Vertrages gültigen Konditionsblattes unter Berücksichtigung der Bewertungstabelle beanspruchen kann [Abschlussvergütung Leben = $\text{Bewertungssumme} * \text{Vergütungssatz in Promille} // \text{Bewertungssumme} = \text{Beitragssumme auf Basis des Nettobeitrages (Zahlbeitrag abzüglich Zuschläge)}$ unter Berücksichtigung der laufzeit- bzw. endalterbedingten Maximierung oder Kürzung], bei Versicherung mit flexibler Ablaufphase die Summe der Beiträge bis zum Beginn der Ablaufphase]. Für Berufsunfähigkeits- und Risikoversicherungen erfolgt die Berechnung der Bewertungssumme mit dem Jahresbruttobeitrag (Tarifjahresbeitrag abzüglich Zuschläge). Für bei Vertragsschluss vereinbarte Beitragserhöhung gilt diese Regelung analog. Für Versicherungen im Rahmen eines Firmengruppenvertrages/ Kollektivvertrages oder rabattierte Verträge gelten die mit den jeweiligen Versicherern vereinbarten reduzierten Courtagesätze anteilig. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für policierte und eingelöste Versicherungsverträge.
7. Die Abschlusscourtage ist zum dokumentierten Versicherungsbeginn fällig. Die Auszahlung erfolgt zum Provisionsstichtag, der dem Versicherungsbeginn folgt, frühestens jedoch nach Eingang der Erstprämie durch den VN.
8. Die Stornohaftzeit beträgt bis zu 72 Monate. Das Konto des Vertriebspartners wird als Verrechnungskonto geführt.
9. Die Stornoreserve beträgt 10 % aus der verdienten Provision und wird bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € angesammelt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertriebspartner (Stempel/Unterschrift)

dkm24 (Stempel/Unterschrift)

Courtagesätze für Vermittler

	Sachversicherung			Hagelvers.	Haftpflichtversicherung				Unfallversicherung		KFZ	KH	Kasko	RS
	Gebäude	Hausrat	Firmen(AVB)		PHV	THV	BHV	UHV	Einzel	Gruppen				
Allianz	14,00	14,00	14,00		14,00	14,00	14,00	10,50	14,00	14,00	7,70			14,00
ARAG											6,30			16,10
AXA	16,80	16,80			16,80	16,80	16,80	10,50	16,80	16,80	7,70			
AXA "die Alternative"	8,75	8,75			8,75	8,75			8,75	8,75	2,80			
Basler/Securitas	15,75	15,75	15,75		15,76	15,75			15,75	15,75		4,38	8,75	
Concordia	16,45	16,45	12,60		16,45	16,45	16,45	16,45	16,45	16,45	6,65			16,59
Condor	17,50	17,50	17,50		17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	15,75	4,90			
DAS	17,50	17,50	15,75		17,50	17,50	15,75	10,50	17,50	17,50	6,65			
DBVWinterthur	8,75	8,75			8,75	8,75			8,75	8,75	2,10			7,00
Generali	17,50	17,50	17,50		17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50		7,00	9,10	14,00
Generali landw.Kfz. Konzept											6,00			
Gerling	16,45	16,45	16,45		16,45	16,45	16,45		16,45	14,00	5,95			14,00
Gothaer	17,50	17,50	17,50		17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	5,60			
Grundeigentümer	14,00	14,00			14,00	14,00			14,00	14,00				
HDI	5,25	5,25			5,25	5,25			5,25	5,25	3,50			5,25
Helvetia	14,00	14,00	14,00		14,00	14,00	14,00	10,50	14,00	14,00	7,70			
InterRisk	16,80	16JO	16,80		16,80	16,80			17,50	17,50				
ltzehoer	14,00	14,00	14,00		14,00	14,00	14,00	14,00	17,50	17,50	5,60			14,00
Karlsruher	17,50	17,50	17,50		17,50	17,50			17,50	17,50	6,86			14,00
KRAVAG Allgemeine											6,30			
KS Auxilia														16,10
Münchener&Magdeburger				7,00										
R+V	14,00	14,00	10,50		14,00	14,00		10,50	14,00	14,00	7,70			14,00
Roland RS														15,75
Signal Iduna	10,50	10,50			10,50	10,50					1,75			
Uelener10Jahre-AP		63,00			63,00	63,00			63,00	63,00				63,00
Uelzener 5 Jahre - AP		42,00			42,00	42,00			42,00	42,00				42,00
VHV	16,45	16,45	16,45		14,00	14,00	10,50		17,50	17,50	5,60			19,25
Victoria	17,50	17,50	15,75		17,50	17,50	15,75	10,50	17,50	15,75	7,35			
Volkswohl Bund	15,75	17,50	14,00		17,50	17,50			17,50	17,50	8,40			
Württembergische	14,00	14,00			15,75	15,75	15,75	10,50	14,00		6,65			14,00
Würzburger		7,00			14,00	14,00			14,00	14,00				
Zürich	17,50	17,50	17,50		17,50	17,50	15,75	15,75	17,50	17,50	7,70			14,00

(Stand: 23.08.06)